

Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V.

1. Name - Wesen - Sitz

Der Kreissportbund Olpe e. V. (folgend KSB oder KSB Olpe genannt) ist die Gemeinschaft der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegewerkschaften im Kreis Olpe.

Er hat seinen Sitz in Olpe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen zu VR5460 eingetragen.

2. Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der KSB Olpe ist mit seiner Arbeit, von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend, auf die Zukunft auszurichten.

2.2 Der KSB Olpe ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.3 Der KSB Olpe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

2.4 Der KSB Olpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die zweckfremd und unangemessen sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck

Zweck des KSB Olpe ist
die Förderung des Sports und die Förderung der Erziehung,
insbesondere

3.1 dafür einzutreten, dass allen im Kreis Olpe wohnenden Personen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben;

3.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit;

3.3 den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Olpe sowie den Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu

vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

- 3.4. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation durchzuführen.

4. Aufgaben

Die Aufgaben des KSB Olpe erstrecken sich auf alle Belange des Sports und der Förderung der Erziehung in der modernen Gesellschaft. Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine und Verbände der Städte und Gemeinden
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, seiner Behörden, Institutionen und Organisationen
- Förderung der Jugendhilfe, Jugendpflege und Erziehung, insbesondere auch im Bereich Zusammenarbeit mit entsprechenden Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Breiten- und Freizeitsport für alle
- Förderung des Ehrenamtes
- Leistungs- und Spitzensport
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Gesundheitssport, Prävention und Rehabilitation
- Integration und Inklusion im Sport
- Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
- Soziales und Versicherungsschutz
- Umwelt und Umweltschutz
- Sportstätten- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft, soweit Belange des Sports berührt sind
- Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
- finanzielle Förderung und organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1 Rechtsgrundlagen des KSB Olpe sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KSB Olpe.

- 5.2 Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung.

- 5.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- 5.4 Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des LSB NW stehen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des KSB können alle sporttreibenden Vereine innerhalb des Kreises Olpe, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören, die Stadt- und Gemeindegemeinschaften des Kreises Olpe, Olpe und sonstige dem Sport dienende Institutionen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- 6.3 Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

7. Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

8. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9. Organe

Die Organe des KSB Olpe sind

- 9.1 die Mitgliederversammlung,
- 9.2 der Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB Olpe. Sie bestimmt die Richtlinien des KSB Olpe, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig in jedem Kalenderjahr in der Regel im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Benennung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.
- 10.3 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht sein. Nach Einberufung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- 10.4.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- 10.4.2 Die Mitglieder haben je eine Stimme; Vereine über 250 Mitglieder haben je angefangene weitere 500 Mitglieder je eine Stimme mehr.
- 10.4.3 Die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je eine Stimme.
- 10.4.4 Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- 10.4.5 Stimmübertragung ist nicht zulässig, kein Delegierter darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.
- 10.4.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- 10.4.7 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- 10.4.8 Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10.4.9 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB Olpe im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 11.2.1 dem/ der Vorsitzenden,
 - 11.2.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 11.2.3 dem/ der Vertreter/in der Stadt- und Gemeindesportverbände,
 - 11.2.4 dem/ der Schatzmeister/ in,
 - 11.2.5 dem/ der Sprecher/in der Sportjugend,

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

Der/die Sprecher/in der Sportjugend wird vom Jugendtag gewählt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in 11.2.1 bis 11.2.4 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Form, dass jeweils im zweijährigen Rhythmus ein Teil des Vorstandes neu zu wählen ist. Der/die Vorsitzende, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/ die Schatzmeister/in werden gemeinsam gewählt. Der/ die weitere stellvertretende Vorsitzende und der/ die Vertreter/in der Stadt- und Gemeindefortsverbände werden auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder für den Fall, dass sich für ein Vorstandsamt kein Nachfolger findet oder gewählt wird, stellt der Vorstand eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 11.4 Der/ die Vorsitzende des KSB Olpe beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/ sie ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes des KSB Olpe haben Sitz und Stimme in allen Gremien des KSB Olpe.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.7 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass an einzelne Vorstandsmitglieder ein pauschaler Aufwendersersatz oder eine Vergütung gezahlt wird. Er kann auch die Zahlung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale an jedes Vorstandsmitglied beschließen. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendersersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB Olpe entstanden sind.
- 11.8 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Kreissportbundes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der bestellte Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes aus. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der geschäftsführende Vorstand durch eine Dienstanweisung.

12. Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes des KSB sein. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand

13. Wirtschaftsführung

- 13.1 Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB Olpe und die Bestreitung der Unkosten der Verwaltung könne nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

14. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

15. Abstimmung und Wahlen

- 15.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 15.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des KSB Olpe bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

16. Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 16.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 16.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 16.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

17. Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung

- 17.1 Die Mitgliedschaft endet,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Ziffer 6.3
- 17.2. Der Austritt aus dem KSB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 17.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 17.4 Die Auflösung des KSB Olpe kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 17.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Olpe zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

18. Ausschluss aus dem Verein

- 18.1 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 18.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
- 18.3 Vor Ausschlussentscheidungen des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- 18.4 Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 18.5 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

19. Sportjugend

- 19.1 Die Sportjugend Olpe ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des KSB. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- 19.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

20. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Olpe am 30. März 1984 beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 1987 wurden die Ziffer 13.2 und die Ziffer 18.2 neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2011 wurden die Ziffern 13.2.1, 13.2.2, 13.2.3, 13.2.4, 13.2.5, 19 neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. November 2013 wurden die Ziffern 13.1, 13.2.3, 13.2.6, 13.8, neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2018 wurden die Ziffern 1, 2.3, 3, 4, 5.2, 6.3, 8 – 11 sowie 16 – 20 neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2022 wurden die Ziffern 2.3, 2.4 und 4. neu gefasst.